

„Mit dieser Ausstellung der Museen wird zugleich ein Congress der Fachmänner in Verbindung gesetzt. Von den zur Verhandlung vorgeschlagenen Fragen seien nur angeführt:

- a) die Frage des Verkehres unter den verschiedenen Museen;
- b) die Frage des Austausch der in den verschiedenen Museen veranstalteten Reproduktionen und literarisch-artistischen Veröffentlichungen;
- c) die Frage, in welcher Weise die Museen etwa im Stande wären, der allgemeinen Verschleppung und Zerstörung der Kunstwerke Einhalt zu thun;
- d) welche Mittel die geeignetsten wären, um zwischen den Museen und dem öffentlichen Leben einen fördernden Wechselverkehr anzubahnen und lebendig zu erhalten.

Von Seite jener Fachmänner, die sich an dem angeregten Congress zu betheiligen gedenken, wird die Generaldirection alle in das angedeutete Programm passenden Vorschläge mit Dank entgegennehmen.“

Die Beschlüsse des ersten kunsthistorischen Congresses in Wien, an diese Vorlage sich annähernd, lauteten:

Der kunsthistorische Congress spricht als seine Ueberzeugung aus, dass eine der wichtigsten Anforderungen, welche an die Verwaltung öffentlicher Kunstsammlungen zu stellen sind, auf die wissenschaftliche Katalogisirung derselben gerichtet sein muss, und empfiehlt die allgemeine, nach bestimmten Grundsätzen durchgeführte Herstellung einer solchen den Regierungen und den Behörden, unter welchen öffentliche Kunstsammlungen stehen, auf das Nachdrücklichste.

Zu den dringendsten Bedürfnissen gehören wissenschaftliche Kataloge von Gemädegallerien. Für ihre Anlage haben folgende Normen zu gelten:

A. Bei der Katalogisirung jedes einzelnen Kunstwerkes sind nachgenannte Punkte zu berücksichtigen:

1. Der Name des Meisters, oder, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, die Schule und die Entstehungszeit jedes Gemäldes, ist so zu bestimmen, wie es dem dermaligen Stande der kunsthistorischen Forschung entspricht.

Diese Benennung des Bildes hat als keine von der obersten Verwaltungsbehörde der betreffenden Gallerie officiell eingeführte zu gelten, sondern der wissenschaftlich gebildete Fachmann, dem die Abfassung des Verzeichnisses anzuvertrauen ist, hat dieselbe persönlich zu verantworten.

2. Dem Namen des Meisters sind die wichtigsten bekannten Daten seines Lebens, Jahr und Ort seiner Geburt und seines Todes, seine Lehrmeister u. f. w. in gedrängter Kürze, aber mit vollständiger Benützung der bisherigen Forschungen beizufügen.

Ausführlichere Notizen über das Leben des Künstlers auf Grund von Localforschungen sind nur in solchen Fällen am Platze, in denen eine Gallerie zu einer bestimmten Künstlergruppe ein näheres Verhältniss hat.

3. Der Gegenstand des Gemäldes darf nicht mit einem bloßen Titel bezeichnet werden, sondern muss in einer charakteristischen Beschreibung in gedrängter Form bestehen. Am Beginne jedes Kataloges ist anzugeben, ob die Ausdrücke rechts und links heraldisch oder vom Beschauer zu verstehen sind.

4. Die Bezeichnung jedes Gemäldes, Name oder Monogramm des Künstlers nebst Datirung ist genau mitzuthellen.

Die Wiedergabe derselben in Facsimile ist nur dann nöthig, wo die Form der Bezeichnung ungewöhnlicher Art oder sonst von besonderer kunstgeschichtlicher Bedeutung ist. In diesem Falle ist das Facsimile nach genauer Durchzeichnung in Originalgröße zu geben, oder wenn zu großer Maassstab der Inschrift dies nicht thunlich erscheinen lässt, nach photographischer Verkleinerung der Durchzeichnung, mit ausdrücklicher Angabe, dass eine solche vorgenommen worden.